

Vermerk

11.03.2022

Bilanz Finanzmarktpolitik 19. WP

Nr.	Gesetze	Inhalt
1	Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze	Mit dem Gesetz sollen mehrere Finanzmarktgesetze vor dem Hintergrund zeitkritischer europarechtlicher Vorgaben geändert werden. Wir schöpfen damit die Optionen, welche die EU-Prospektverordnung bietet, in vollem Umfang aus. Insgesamt eröffnen wir Unternehmen einen leichteren Zugang zu kapitalmarktbasierter Finanzierung und schützen Anleger zugleich mit zusätzlichen Transparenzvorgaben.
2	Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnungen (EU) 2017/2401 und (EU) 2017/2402 (Verbriefungs-Anpassungsgesetz)	Mit dem Gesetz soll das Verbriefungspaket zu einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen umgesetzt werden. Das Verbriefungspaket ist ein zentraler Baustein der Kapitalmarktunion. Es ist in zwei EU-Verordnungen geregelt, die zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.
3	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EBAV) (Neufassung)	Mit diesem Gesetz setzen wir die EBAV II- Richtlinie 1:1 in deutsches Recht um. Darüber hinaus werden Änderungen vor allem im Versicherungsaufsichtsgesetz nachvollzogen, beispielsweise die Anforderungen an die Geschäftsorganisation von Pensionskassen und Pensionsfonds erhöht und Informationspflichten gegenüber den Versicherten verbessert.
4	Gesetz zur Satzungsänderung bei der EIB	Mit dem Gesetz soll der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union ermächtigt werden, die förmliche Zustimmung zu einem Vorschlag der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 15. Oktober 2018 zu erklären. Die vorgeschlagene Änderung der Satzung betrifft die interne Organisation der EIB, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement und regulatorische Aufsicht sowie Stärkung des Verwaltungsrats.

5	Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen	Mit dem Gesetz sollen die verpflichtende und ab dem 21. Juli 2019 unmittelbar anwendbaren Vorgaben der EU-Prospektverordnung weiter ausgeführt werden. Mit der EU-Prospektverordnung wird die Erstellung von Wertpapierprospekten einfacher und flexibler gestaltet als bisher. So soll vor allem für kleinere Unternehmen der Zugang zu Kapital erleichtert werden. Zugleich erhalten die Anleger die für ihre Anlageentscheidung wesentlichen Informationen.
6	Gesetz zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem Vorschlag einer Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank vom 19. März 2019	Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird Rückwirkungen auch auf die Europäische Investitionsbank haben. Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen einer Zustimmung zu den durch Polen und Rumänien beabsichtigten Kapitalerhöhungen in der Europäischen Investitionsbank geschaffen werden.
7	Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie	Mit dem Gesetz sollen die geänderte EU-Vorschriften im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fristgerecht bis Januar 2020 umsetzen werden. Mit ihnen wird unter anderem der Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten erweitert. Im Finanzsektor wird das Kryptoverwahrgeschäft als neue erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung eingeführt. Ebenfalls wird das im Jahr 2017 geschaffene Transparenzregister für die gesamte Öffentlichkeit zugänglich gemacht und bei Immobilien-transaktionen ausgebaut. Zudem werden mit dem Gesetz die Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) gestärkt.
8	Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 19/15665	In das bereits bestehende, auf Banken ausgerichtete Sanierungs- und Abwicklungsgesetz werden mit diesem Gesetz spezielle für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien (Central Counterparty, CCP) geeignete Instrumente eingeführt. Angesichts der wachsenden Bedeutung von CCPs besteht die Notwendigkeit, einen spezifischen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zu schaffen, der den Besonderheiten von CCPs Rechnung trägt. Das Gesetz nimmt entsprechende EU-Vorgaben vorweg, da auf EU-Ebene bereits seit längerem über eine Verordnung zu dieser Thematik verhandelt wird.

9	<p>Gesetz zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz, Umsetzung EU-Bankenpaket)</p>	<p>Mit dem Gesetz setzen wir die Richtlinien des EU-Bankenpakets in nationales Recht um. Zur Risikoreduzierung im Bankensektor werden die Kapital- und Liquiditätsanforderungen für Banken verschärft. Dazu werden eine verbindliche Verschuldungsquote und eine strukturelle Liquiditätsquote eingeführt. Außerdem wird ein internationaler Standard zu Verlustpuffern umgesetzt, um die Steuerzahler bei der Abwicklung von Banken zu schützen. Darüber hinaus wird für kleine und mittlere Banken das Prinzip der Proportionalität gestärkt. Hier geht es um eine zielgerichtete, passgenaue Regulierung für Banken mit wenig komplexen Geschäftsmodellen, damit sich diese voll auf ihre Kernaufgabe, die Kreditversorgung mittelständischer Unternehmen, konzentrieren können. Rechtlich selbstständige Förderbanken wie die KfW sind aus dem Anwendungsbereich der europäischen Bankenregulierung ausgenommen und werden künftig durch die nationale Aufsicht beaufsichtigt.</p>
10	<p>Gesetz zur Änderung des Pfandbriefgesetzes und anderer Gesetze und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (CBD-Umsetzungsgesetz)</p>	<p>Mit dem Gesetz wird die sogenannte „Covered-Bonds-Richtlinie“ in nationales Recht umgesetzt. Die Richtlinie sieht eine prinzipienbasierte Mindestharmonisierung der bislang sehr unterschiedlichen Regelungsregime zu gedeckten Schuldverschreibungen in der EU vor. Prinzipienbasiert heißt, dass wesentliche Strukturmerkmale der Produkte und Mindestanforderungen an den Anlegerschutz verbindlich vorgegeben werden, den Mitgliedsstaaten im Übrigen aber Spielraum für die Beibehaltung nationaler Spezifika bleibt. Das deutsche Pfandbriefgesetz steht überwiegend bereits im Einklang mit diesen Richtlinienvorgaben, sodass nur punktuell gesetzliche Anpassungen erforderlich sind.</p>
11	<p>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten</p>	<p>Mit dem Gesetz schaffen wir das Wertpapierinstitutsgesetz und setzen EU-Vorgaben in nationales Recht um. Mit dem neuen Gesetz wird eine Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten sowohl im Interesse der Kunden als auch im Interesse der allgemeinen Finanzstabilität gewährleistet. Dabei sind die Regelungen so angelegt, dass es proportional zur Größe der Wertpapierinstitute zu einer intensiveren Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kommt. Außerdem die Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörden angepasst,</p>

		insbesondere im Hinblick auf die Solvenz der Wertpapierinstitute sowie die Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen.
12	Gesetz zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz)	Mit dem Gesetz werden mehrere EU-Rechtsakte in nationales Recht umgesetzt. Anpassungen betreffen unter anderem das Wertpapierhandelsgesetz und das Geldwäschegesetz. Neben Regelungen zur Umsetzung der Europäischen Verordnung über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt finden sich in dem Gesetz rein nationale Regelungen zum Bürokratieabbau in der Wertpapierübernahme, zur Geltung des Börsengesetzes für sämtliche Strafverfahren und zur Stärkung der Factoringaufsicht. Zudem wurden Regelungen von Provisionen für Restschuldversicherungen ins Gesetz aufgenommen.
13	Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren	Mit dem Gesetz soll das deutsche Recht für elektronische Wertpapiere geöffnet werden. Die derzeit zwingende urkundliche Verkörperung von Wertpapieren in Papierform soll nicht mehr uneingeschränkt gelten. Wertpapiere sollen künftig auch rein elektronisch begeben werden können. Die Papierform wird ersetzt durch eine Eintragung entweder in ein bei einem Zentralverwahrer geführtes Register (Zentralregisterwertpapier) oder in dezentrale, sogenannte Kryptowertpapierregister (Kryptowertpapier), welche auf der Blockchain-Technologie basieren.
14	Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes	Mit dem Gesetzentwurf wird der Anlegerschutz insbesondere im Bereich der Vermögensanlagen weiter verbessert. Der Entwurf setzt die verbliebenen Punkte aus dem Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes um, welches vor dem Hintergrund der Insolvenz des Containeranbieters P&R vom Finanz- und Justizministerium erarbeitet und im August 2019 veröffentlicht wurde.
15	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz)	Mit dem Gesetz sollen erste Lehren aus dem Fall Wirecard umgesetzt werden. Mit dem Entwurf soll zudem das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt gestärkt werden. Dazu sieht der Gesetzentwurf Änderungen am bisherigen System der Bilanzkontrolle, der Abschlussprüfung sowie der Corporate Governance vor. So soll die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse weiterhin sichergestellt werden.

16	Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche)	Das Gesetz stellt das deutsche Transparenzregister vom bisherigen Auffangregister auf ein Vollregister um. Das schafft nicht nur die datenseitigen Voraussetzungen für eine funktionierende europäische Vernetzung der Transparenzregister, sondern stellt auch einen weiteren wesentlichen Schritt in der Stärkung des deutschen Systems der Geldwäschebekämpfung dar. Für die Eintragung aller Gesellschaften in das Transparenzregister gelten abgestufte Übergangsfristen. Zusätzlich wird eine automatische Datenübertragung vom Vereins- in das Transparenzregister geschaffen. Für gemeinnützige Vereine wird außerdem die Gebührenbefreiung weiter vereinfacht.
17	Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 ("Programm Pericles IV") auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten	Mit dem Gesetz soll der Ausdehnung der Anwendung des EU-Programms „Pericles IV“ auf die nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedsstaaten der EU zugestimmt werden. Damit werden die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, unter denen Deutschland im Rat für die entsprechende EU-Verordnung stimmen kann. Das EU-Programm „Pericles IV“ fördert die Zusammenarbeit zwischen nationalen, europäischen und internationalen Behörden im Vorgehen gegen die Euro-Geldfälschung und führt damit das seit 2001 geltende Programm auch in der nächsten Förderperiode der EU in den Jahren 2021 bis 2027 fort.
18	Nicht abgeschlossen: Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	GE der BReg bei der Union nicht einigungsfähig, Für die Union wäre als Kompromiss möglich gewesen, die Vereinheitlichung der Aufsicht bei den IHKn und strukturelle Einbindung der BaFin in die IHK-Aufsicht mitzutragen. Zur Herstellung einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Finanzaufsicht sollte die Aufsicht über die freien Finanzanlagevermittler schrittweise auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übertragen werden.
19.	Nicht eingebracht: Gesetz zur Deckelung der Abschlussprovision von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen	Referentenentwurf lag vor. Vorhaben für Provisionsdeckel bei den Abschlussprovision von Lebensversicherungen hat nicht überzeugt. Daher wurden die Regelungen für Provisionen für Restschuldversicherungen aus dem Entwurf rausgenommen und mit dem Schwarmfinanzierungs-Begleitgesetz umgesetzt.

Nr.	Positionspapiere (Beschlüsse der Fraktion)	Inhalt
1	Nachhaltigkeit im Finanzsektor (Sustainable Finance)	Das Positionspapier enthält unsere Forderungen zu Green Finance und zum EU-Aktionsplan „Financing Sustainable Growth“. Wir begrüßen den Trend hin zu mehr Nachfrage nach nachhaltigen Anlageprodukten und die Tatsache, dass viele Finanzdienstleister entsprechende Produkte entwickelt haben und nun den Anlegern anbieten. Wichtig ist für uns, dass die Produkte im Wettbewerb entstehen und von der Finanzwirtschaft selber eigene Nachhaltigkeitsregeln und –labels etabliert werden. Wichtig ist auch, dass die Stabilität des Finanzsystems nicht durch die geplanten Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Finanzsystems aufgeweicht wird. Auch in der Diskussion um Sustainable Finance ist es richtig und wichtig, dass der Deutsche Bundestag entscheidende Kontrollfunktionen in der Finanzmarktregulierung behält.
2	Positionspapier zur Finalisierung Basel III	Als Reaktion auf die globale Finanzkrise der Jahre 2007/2008 haben Parlamente in aller Welt die Regulierung der Finanzmärkte verschärft. Durch das Basel II- und später das Basel III-Rahmenwerk wurden die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken erhöht und Liquiditätsstandards neu eingeführt. Noch nicht alle Bestandteile des Basel III-Rahmenwerks sind aber in europäisches Recht umgesetzt. In Kürze wird mit den Umsetzungsvorschlägen der EU-Kommission gerechnet, nachdem dieses Vorhaben Corona-bedingt um ein Jahr verschoben wurden. In dem Positionspapier werden an diesen Prozess Forderungen formuliert. So wird gefordert, aufgrund der aktuell pandemiebedingt sehr schwierigen Situation die Einführung des neuen Rahmenwerks erneut zu verschieben. Inhaltlich ist die bedeutendste Forderung, dass mit der Umsetzung keine wesentliche Erhöhung der Eigenkapitalforderungen einhergehen darf.
3	Die Rahmenbedingungen für Nachhaltigkeit im Finanzsektor jetzt richtig setzen (Green Deal, Sustainable Finance)	Für das Ziel, bis 2050 die Klimaneutralität in Europa zu erreichen, hat die EU-Kommission im Dezember 2019 mit dem „Green Deal“ diverse Maßnahmen vorgeschlagen. Maßnahmen für mehr Nachhaltigkeit im Finanzsektor werden unter dem Begriff „Sustainable Finance“ diskutiert. Mit dem Positionspapier wollen wir uns

		in diese Diskussion einbringen, um sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen für Nachhaltigkeit im Finanzsektor richtig festgelegt werden.
Nr.	Verordnungen	Inhalt
1.	Verordnung zur Durchführung von Datenerhebungen durch die Deutsche Bundesbank zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Finanzstabilitätsgesetz (Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung)	Um Gefahren für die Finanzstabilität rechtzeitig erkennen zu können, sind regelmäßige Daten zu Wohnimmobilienfinanzierungen erforderlich. Allerdings werden zu Wohnimmobilienfinanzierungen bislang kaum Daten in Deutschland erfasst. Die Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung soll dies ändern. Die Deutsche Bundesbank wird nach dem Finanzstabilitätsgesetz (FinStabG) ermächtigt, regelmäßige Datenerhebungen durchzuführen.
2	Vierte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz	Im Rahmen der Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes vom Juni 2018 hatte das BMF ein zwischen den betroffenen Ressorts abgestimmtes Eckpunktepapier vorgelegt, das Maßnahmen für eine weitere Anpassung der Regulierung im Niedrigzinsumfeld enthält. Mit der Verordnung soll eine Anpassung der Mindestzuführungsverordnung in der Lebensversicherung und eine entsprechende Anpassung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung erfolgen. Die Neuregelung soll für Eigentümer und andere Beteiligte einen Anreiz setzen, sich an der Finanzierung der Zinszusatzreserve zu beteiligen. Sie gilt auch für Pensionskassen und Pensionsfonds.
3	Fünfte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz	Angesichts des Zinsrückgangs der letzten Jahre sieht die Verordnung eine Senkung des Höchstrechnungszinses (sog. „Garantiezins“) in der Lebensversicherung und die parallele Anpassung für Pensionsfonds vor.
4	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und zur Aufhebung der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die	Mit der Verordnung wird die Beleihung der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) als Entschädigungseinrichtung für öffentlich-rechtliche Banken zum 1. Oktober 2021 aufgehoben. Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) wird im Wege der Rechtsnachfolge die Aufgaben der EdÖ übernehmen, sodass die Einlagen zu jeder Zeit lückenlos geschützt sind, ohne dass die Einleger tätig werden müssten.

	Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH	
5	Entwurf: Kryptowertetransferverordnung (KryptoTransferV)	<p> Mit der Verordnung sollen Beteiligte bei der Übertragung von Kryptowerten Informationen über Auftraggeber und Begünstigten übermitteln, damit – wie bei Geldüberweisungen – die Transaktionen auch in Bezug auf die Berechtigten nachverfolgt werden können, um den Missbrauch für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Durch diese Datenübermittlung werden neben der Rückverfolgbarkeit der Transaktionsbeteiligten auch die Überprüfung auf von Sanktionen betroffene Personen und eine stärker risikoorientierte Vorgehensweise der beteiligten Dienstleister ermöglicht. Der Vorschlag dient der Umsetzung der Standards der Financial Action Task Force (FATF). Die Verordnung ordnet zudem an, dass Angaben zum Begünstigten oder Auftraggeber eines Kryptowertetransfers erhoben und gespeichert werden müssen, wenn die Übertragung von oder auf eine elektronische Geldbörse erfolgt, die nicht von einem Kryptoverwahrer verwaltet wird. Damit werden ebenfalls aktuelle Empfehlungen der FATF in diesem Bereich umgesetzt. Darüber hinaus können Erkenntnisse hieraus auch hinsichtlich der Umgehung von Sanktionen z.B. im Bereich der Proliferationsfinanzierung relevant werden. </p>